

Unfallversicherung

Ausgabe 2 | 2011

Informationen und
Bekanntmachungen zur
kommunalen und staatlichen
Unfallversicherung in Bayern

aktuell

40 Jahre gesetzliche
Schüler-Unfallversicherung

Verkehrssicherheitstag 2011
„Risiko raus!“

Extra:
SiBe-Report



Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse

Kurz & knapp

Seite 3

- Sicherheitsgewinn Tagfahrlicht
- Neue Internetpräsenz für Freiwilliges Soziales Jahr
- Sticker „Zusammenhalt macht stark“ der Dominik-Brunner-Stiftung

Im Blickpunkt

Seite 4–5

- 40 Jahre gesetzliche Schüler-Unfallversicherung



Prävention

Seite 6–10

- Feuerwehrunfall mit Rettungsplattform
- Sicher im Einsatz: Reifen von Feuerwehrfahrzeugen
- Betriebliche Gesundheitsförderung – aber mit System
- Ein Fünftel aller Schulwegunfälle mit dem Fahrrad endet mit einer Kopfverletzung

Sibe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte



Prävention

Seite 11–13

- Neues Portal für Arbeitsschutzfilme erfolgreich getestet
- Seminar: „Sicherheit und Gesundheitsschutz in staatlichen Behörden und Einrichtungen“
- Neu erschienen: Tipps für Pflegerinnen und Pfleger
- Neu erschienen: „Sicher im Ausland – Auszubildende“
- Berufsbildungsmesse in Nürnberg 2010



Recht & Reha

Seite 14–18

- **Serie:** Das wissenswerte Urteil
- **Serie:** Fragen und Antworten zum Unfallversicherungsschutz
- Zensus 2011: Ehrenamtliche Helfer unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung

Bekanntmachungen Seite 18–19

- Sitzungstermine
- Verkehrssicherheitstag 2011: „Risiko raus!“

Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK

Nr. 2/2011 – April/Mai/Juni 2011

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger:

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:

Direktor Elmar Lederer

Redaktion:

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann, Ursula Stiel

Redaktionsbeirat:

Christina Bucher, Michael von Farkas, Richard Fischer, Sieglinde Ludwig, Rainer Richter, Andrea Ruhland, Thomas Neeser, Klaus Hendrik Potthoff, Katja Seßlen

Anschrift:

Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

Internet:

www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de

E-Mail:

oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de

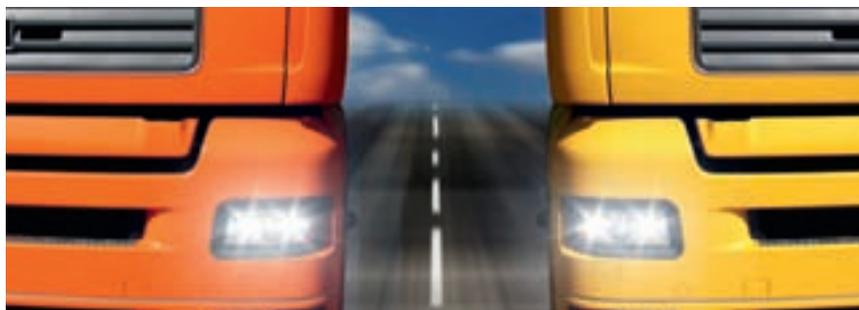
Bildnachweis:

Titel: DGUV; S. 3: lassedesign/Fotolia; S. 4–5: Kzenon/Fotolia; S. 6: Bernd Leitner/Fotolia; S. 8: Bayer. Arbeitsministerium; S. 10: Konstanze Gruber/Fotolia; S. 14: Michael Filippo/Fotolia; S. 17: Jörg Hackemann/Fotolia; S. 18: Winne/Fotolia; S. 18: guuka/Fotolia; S. 7, 13, 19, R4: Bayer. GUVV

Gestaltung und Druck:

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

Sicherheitsgewinn Tagfahrlicht



Ab dem 7. Februar 2011 müssen neue Automodelle mit Tagfahrlicht ausgestattet sein. Eine Nachrüstpflicht für ältere Modellreihen gibt es nicht, die Deutsche Verkehrswacht empfiehlt aber allen Autobesitzern, den Sicherheitsgewinn Tagfahrlicht nachzurüsten.

Kurt Bodewig, Präsident der Deutschen Verkehrswacht und Bundesminister a. D. hierzu: „Insbesondere bei wechselnden Lichtverhältnissen werden Autofahrer deutlich besser wahrgenommen. Dies ist auch ein großer Sicherheitsgewinn für Fußgänger und Radfahrer, da sie die Geschwindigkeit von Autos viel besser einschätzen können.“

Ein weiterer Vorteil von Tagfahrleuchten ist der geringere Energieverbrauch gegenüber herkömmlichem Abblendlicht. Beim Einbau sollte aber darauf geachtet werden, nur zugelassene Bausätze zu verwenden. Ansonsten erlischt die Betriebserlaubnis des gesamten Fahrzeuges.

Bodewig: „Die skandinavischen Länder weisen seit Jahren auf die positive Seite des Tagfahrlichtes hin. Die Deutsche Verkehrswacht kann die Ausrüstung aller Fahrzeuge mit Tagfahrlicht daher nur begrüßen.“

Deutsche Verkehrswacht

Sticker „Zusammenhalt macht stark“

Aus Anlass des einjährigen Bestehens der Dominik-Brunner-Stiftung wurde ein Sticker entwickelt, der als Symbol für Hilfsbereitschaft und Zivilcourage getragen werden soll. Er soll das sichtbare Signal dafür werden, dass Gewalt nicht toleriert wird, sondern aktiv bekämpft wird: durch Hinschauen, Hilfe holen, Öffentlichkeit schaffen, Deeskalation oder durch die Unterstützung der Polizei. Die Dominik-Brunner-Stiftung möchte so einen Beitrag dazu leisten, den öffentlichen Raum als wichtigen Ort der Gemeinschaft zu sichern, der ohne Gefahr für Leib und Leben für alle frei zugänglich bleibt.

Infos unter: www.dominik-brunner-stiftung.de



Neue Internetpräsenz für Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) in Bayern

Seit 1. Februar 2011 können interessierte junge Menschen noch schneller ihren Wunschplatz im FSJ finden. Die neue Website www.fsj-ich-will.de der bayerischen FSJ-Träger vereinfacht die Suche nach einer passenden Stelle. Wegen des doppelten Abiturjahrgangs und des Wegfalls der Wehrpflicht und des Zivildienstes wird in diesem Jahr ein besonders großer Ansturm auf das FSJ erwartet. Schon seit Jahrzehnten wird das FSJ von Schulabgängern als wertvolle und beliebte Orientierungs- oder Überbrückungszeit gewählt – allein dieses Jahr waren es rund 3.200 Freiwillige.

Das Freiwillige Soziale Jahr ermöglicht es jungen Menschen, sich in der praktischen Arbeit zu erproben, auf Seminaren gemeinsam mit anderen jungen Menschen Erfahrungen auszutauschen, Schwierigkeiten anzugehen und Projekte auf die Beine zu stellen, um anderen zu helfen. Nach Aussage von Sozialministerin Christine Haderthauer sammeln Jugendliche bei ihrem freiwilligen Einsatz wichtige Erfahrungen für ihr ganzes Leben. Haderthauer: „Ich danke allen bayerischen Trägern, ohne die ein Freiwilliges Soziales Jahr nicht gelingen könnte. Mit dem einzigartigen Bildungskonzept und der individuellen Begleitung der Freiwilligen leis-

ten sie einen wesentlichen Beitrag für ein erfolgreiches Freiwilliges Soziales Jahr.“ Mit der neuen Internetpräsenz, die das Sozialministerium unterstützt hat, können interessierte junge Menschen leicht herausfinden, ob es ein geeignetes Angebot in der Nähe gibt. Sowohl eine Suche mit Eingabe einer Postleitzahl als auch die Suche in der interaktiven Karte zeigt, welche Träger vor Ort aktiv sind und wohin Anfragen oder Bewerbungen gerichtet werden können. Weitere Informationen zum FSJ sind auf der Homepage des Staatsministeriums unter www.fsj.bayern.de zu finden.

Bayer. Sozialministerium

Kinder und Jugendliche gut versichert:

40 Jahre gesetzliche Schüler-Unfallversicherung

Die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung (UV) feiert in diesen Tagen ihr 40-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass fand am 10. März 2011 in der DGUV-Akademie im Rahmen des 10. Dresdner Forums Prävention eine Podiumsveranstaltung zu den Aufgaben und Leistungen der gesetzlichen Schüler-UV statt. An der Expertenrunde nahmen für den Bayer. GUVV/die Bayer. LUK deren stellvertretender Geschäftsführer, Michael v. Farkas, sowie der stellvertretende Leiter der Abteilung Berufliche Rehabilitation, Alexander Wecker, teil.

Der erste schwere Fall für die Schüler-UV in Bayern

Im Mittelpunkt der Podiumsdiskussion stand allerdings Herr Hermann F., der die Zuhörerschaft mit seinem Auftritt sichtlich beeindruckte. Im Alter von neun Jahren hatte er wenige Monate nach Einführung der gesetzlichen Schüler-UV im Jahre 1971 als Drittklässler einen schweren Verkehrsunfall erlitten: Beim Versuch, zwischen zwei Straßenbahnen durchzulaufen, geriet er unter die hintere Tram und verlor beide Füße unterhalb der Kniegelenke. Er war damit damals einer der ersten Schwerstverletzten, dem der umfassende Leistungskatalog der gesetzlichen UV von der medizinischen Rehabilitation über die schulisch-berufliche Eingliederung und die begleitenden sozialen Teilhabe-Leistungen bis hin zur Zahlung einer Dauerrente nach einer MdE von 100 % zugute kam.

Wie alles begann

In seinem einführenden Festvortrag schilderte der Vorstandsvorsitzende der DGUV auf Arbeitgeber-Seite, Dr. Hans-Joachim Wolff, mit Blick auf die historische Entwicklung der gesetzlichen Schüler-UV den Fall einer 13-jährigen Schülerin in Niedersachsen, die im Jahr 1960 beim Turnunterricht im Rahmen einer sportüblichen Hangelübung an der Sprossenleiter im rechten Arm einen Bluterguss und einen Sehnenriss erlitten hatte. Aufgrund unerwartet aufgetretener Komplikationen war bei der Schülerin als weitere Unfallfolge ein versteiftes Schultergelenk zurückgeblieben. Eine Berufsausbildung war der Verletzten

deshalb nach ihrer Schulentlassung nicht möglich gewesen. Der zivilrechtliche Streit wegen Ersatzansprüchen gegen das Land endete für die Schülerin auch in dritter Instanz ohne Erfolg. Allerdings hatte der BGH in seiner Entscheidung im Januar 1967 einen mahnenden Appell an den Gesetzgeber gerichtet, der dann vier Jahre später (am 01. April 1971) zur Einführung der gesetzlichen Schüler-UV führte.

Die anschließende Podiumsdiskussion begann mit einem Rückblick auf die ersten Jahre nach Einführung der Schüler-UV, die es zuvor (seit 1942) nur für die Berufsschüler im Rahmen ihres dualen Ausbildungssystems gegeben hatte. Quasi „über Nacht“ wurden zum 1. April 1971 über 10 Millionen Kindergartenkinder, Schüler und Studierende in das System der gesetzlichen UV einbezogen – und dies nur durch Änderung von wenigen Paragraphen in der damals noch geltenden Reichsversicherungsordnung. Verwaltung und Rechtsprechung waren aufgerufen, die für die Arbeitnehmer-UV geltenden Rechtsvorschriften (insbes. zum Arbeitsunfall bzw. zum Umfang der versicherten Tätigkeiten) zweckentsprechend auf den neu hinzugekommenen Personenkreis der Kinder und Jugendlichen mit all ihren alters- und gruppentypischen Verhaltensweisen zu übertragen.

Große Herausforderung für die UV-Träger der öffentlichen Hand

Dieser Gesetzesauftrag wurde von den UV-Trägern der öffentlichen Hand seinerzeit in quantitativer wie in qualitativer

Hinsicht erheblich unterschätzt. So bekannte der spätere Geschäftsführer des Bayer. GUVV und der damaligen StAfU (Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung) Dr. Ewald Wittmann in seinem Resümee „Drei Jahre Schüler-UV“ (veröffentlicht in der Zeitschrift „Sozialgerichtsbarkeit“ 1974, S. 180 ff.):

„Mit erschreckender Deutlichkeit zeigte sich sehr bald die außerordentlich hohe Repräsentanz der Schüler im Unfallgeschehen, für die bisher keine zuverlässigen Erkenntnisquellen bestanden.“

So wurden bereits im ersten Kalenderjahr nach Einführung der Schüler-UV (also 1972) bundesweit nicht – wie erwartet – 200.000, sondern über 520.000 meldepflichtige Schülerunfälle registriert. Dem Aufgabenzuwachs musste deshalb zügig und konsequent eine entsprechende Aufstockung und Weiter-Qualifizierung des Personals folgen. Beim Bayer. GUVV verdoppelte sich die Mitarbeiterzahl in den Jahren von 1972 bis 1983 von 140 auf 280; bei den anderen UV-Trägern der öffentlichen Hand gab es vergleichbare Entwicklungen. Mit erheblichem externen und internen Schulungsaufwand gelang es nach und nach, den gestiegenen An-





forderungen, die das neue Klientel an die UV-Träger stellte, gerecht zu werden.

Wachsende Versicherungsfälle in der Schüler-UV

In den vier Jahrzehnten seit ihrer Einführung hat sich die Zahl der Versicherungsfälle in der Schüler-UV bundesweit mehr als verdoppelt, in Bayern sogar von 57.000 im Jahr 1972 auf 174.000 im Jahr 2009 verdreifacht – bedingt sicher auch durch die zwischenzeitlich erfolgte Ausweitung des versicherten Personenkreises (Schul-tauglichkeitsuntersuchungen, Hortbesuche, Kinder in Tagespflege) und der versicherten Zeiträume (inbes. Mittags-/Nachmittagsbetreuung).

Bei rund vier Fünfteln der Fälle handelt es sich um leichtere Verletzungen, die grundsätzlich keine besonderen medizinischen Maßnahmen erfordern. Besonderes Augenmerk galt daher von Anfang an (und gilt auch weiterhin) den verbleibenden 20% der Fälle Schwer- und Schwerstverletzter, in denen das für die gesetzliche UV kennzeichnende Gebot der medizinischen und schulisch-beruflichen Rehabilitation „mit allen geeigneten Mitteln“ zielorientiert umgesetzt werden muss. Um einen solchen Fall ging es auch bei

dem Podiumsteilnehmer Hermann F., der trotz seiner Schwerstbehinderung – sicher auch dank seiner Persönlichkeitsstruktur und dank der günstigen Gesamtumstände – sehr gut in Beruf und Gesellschaft integriert werden konnte.

Präventionskonzepte für die Schulen

Einen wichtigen Raum nahm in der Podiumsveranstaltung auch die Frage ein, wie die Träger der gesetzlichen UV in den vergangenen vier Jahrzehnten ihren Präventionsauftrag umsetzen konnten und welche Konzepte hier für die Zukunft entwickelt werden. Bis Anfang der 90er Jahre orientierte sich die Prävention in der Schüler-UV maßgeblich an den Risiken des sogenannten äußeren Schulbereichs (insbes. Bau und Einrichtung der Schulen). Zunehmend wurde und wird aber die Kooperation mit den Kultusministerien der Länder gesucht bzw. gelebt, um auch in puncto Sicherheitserziehung (innerer Schulbereich) wichtige Akzente zu setzen. Ein Dauerthema war daneben von Beginn an der sichere Schulweg, der auch ein Schwerpunkt der aktuellen Präventionskampagne „Risiko raus!“ ist. Ebenso steht die Gesundheitserziehung und Bewegungsförderung im Mittelpunkt zeitgemäßer Präventionsarbeit.

Gesetzliche Schüler-UV – eine Erfolgsgeschichte

Prävention und Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln aus einer Hand, daneben umfassende Entschädigungsleistungen als Kompensation für das in der Schüler-UV besonders wichtige weil den Schulfrieden sichernde Haftungsfreistellungssystem – dies sind die Markenzeichen der gesetzlichen Schüler-UV. Man darf dieses System ohne Übertreibung als Erfolgsgeschichte in der bundesdeutschen Sozialpolitik bezeichnen. Die Podiumsteilnehmer halten es deshalb für wichtig, sich für eine positive Fortentwicklung der Schüler-UV einzusetzen und das System nicht zum Gegenstand von einsparungsmotivierten Reformüberlegungen zu machen. Die zielgerichtete Integration von durch Schulunfälle verletzten Kindern und Jugendlichen in Arbeitswelt und Gemeinschaft mit allen geeigneten Mitteln ist nicht nur ein humanitäres Anliegen, sondern – auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung – ein wirtschaftliches Gebot.

Autor: Michael von Farkas, stv. Geschäftsführer des Bayer. GUVV

Unfall bei Feuerwehrrübung:

Feuerwehrunfall mit Rettungsplattform

Es passierte bei einer Feuerwehrrübung mit einer Rettungsplattform: Plötzlich brach die Rettungsplattform zusammen – offensichtlich wegen Überlastung. Ein Feuerwehrmann, der beim Sturz mit dem Fuß unter die Plattform geriet, erlitt schwere Verletzungen. Auf der Plattform hatten sich noch drei weitere Kameraden befunden. Wie konnte es zu diesem Unfall kommen und was muss getan werden, um weitere Unfälle dieser Art zu vermeiden?

Bei einer Rettungsplattform handelt es sich um eine transportable Arbeitsbühne, mit der sich die Feuerwehrangehörigen einen Zugang zu Personen z. B. in Lkw, Bussen oder Eisenbahn-Waggons verschaffen können. Sie besteht im Wesentlichen aus einer rechteckigen Plattform (Standfläche) und zwei leiterähnlichen seitlichen Aufstiegsteilen, die an der Einsatzstelle ausgeklappt werden. Je nach Ausführung lassen sich damit Arbeitshöhen von bis zu drei Metern erreichen. Zum Schutz gegen Absturz befindet sich auf der Längsseite, die dem Arbeitsbereich abgewandt ist, ein steck- oder klappbares Geländer.

Bei dem geschilderten Unfall wurde die neu beschaffte Rettungsplattform im Rahmen einer Feuerwehrrübung erprobt. Die maximale Belastbarkeit der Plattform war mit 400 kg angegeben. Nach Darstellung der Feuerwehr hatten sich im Moment des Zusammenbruchs vier Feuerwehrangehörige ohne weiteres Rettungsgerät auf der Plattform aufgehalten. Laut einem Sachverständigen Gutachten kam es durch Überlastung zu dem Zusammenbruch der Plattform. Die Gelenke konnten die auftretenden Kräfte und Momente nicht aufnehmen und versagten.

Die bei dem Unfall verwendete Plattform entsprach nicht dem technischen Stand der Norm „DIN 14830 – Rettungsplattform für die Feuerwehr“.

Der Bayer. GUVV weist die Feuerwehren daher darauf hin, dass bei Rettungsplat-

formen die angegebene maximale Belastbarkeit keinesfalls überschritten werden darf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben dem Gewicht der Feuerwehrangehörigen auch deren Schutzausrüstung und Rettungsgerät zu kalkulieren sind sowie zusätzliche Belastungen durch weiteres Rettungspersonal und vor allem durch die zu rettenden Personen. Keinesfalls darf dabei auf mögliche Sicherheitsfaktoren vertraut werden. Verteilt sich z. B. die Last nicht gleichmäßig auf beide Seitenteile, so kann allein hierdurch ein Seitenteil derartig beansprucht werden, dass die Sicherheitsfaktoren aufgebraucht sind.

Die Belastung der Gelenke wird auch durch die Beschaffenheit der Aufstell-

fläche beeinflusst. So können sich z. B. die Aufstiegsteile der Plattform auf einer glatten Aufstellfläche vergleichsweise schlecht seitlich abstützen und streben auseinander.

Bei der Beschaffung einer Rettungsplattform sollte darauf geachtet werden, dass

- die Plattform der DIN 14830 „Rettungsplattform für die Feuerwehr“ entspricht und
- die Belastungsgrenzen der Rettungsplattform ausreichend groß gewählt werden, um die im Einsatz auftretende Belastung sicher aufnehmen zu können.

Rettungsplattformen sind nach den „Prüfgrundsätzen für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“ (GUV-G 9102) nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung auf Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigung zu unterziehen. Mindestens einmal jährlich ist eine Sicht- und Funktionsprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

*Autor: Dipl.-Ing. (FH) Thomas Roselt,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV*



Sicher im Einsatz:

Reifen von Feuerwehrfahrzeugen

Reifen sind sicherheitsrelevante Bauteile, da sie die Schnittstelle zwischen Fahrzeug und Fahrbahn bilden. Die Qualität dieser Schnittstelle bestimmt im entscheidenden Maß die physikalischen Grenzen innerhalb der ein sicheres Fahren möglich ist. Auch die Wirksamkeit von Fahrerassistenzsystemen wie z. B. ABS, ESP und Bremsassistent wird von der Verbindung zwischen Fahrzeug und Fahrbahn bestimmt.



Die jährliche Laufleistung von Feuerwehrfahrzeugreifen und der damit verbundene Verschleiß des Profils ist in der Regel sehr gering. Die selbst nach vielen Jahren noch gut erhaltene Profiltiefe kann zu der irrtümlichen Annahme führen, dass der Reifen noch immer in einem guten Zustand ist. Jedoch lassen sich aus dem äußeren Erscheinungsbild eines Reifens keine Rückschlüsse auf die Materialalterung und die damit verbundenen Fahreigenschaften und Festigkeit der tragenden Strukturen ziehen.

Das Material von Reifen unterliegt jedoch chemisch-physikalischen Alterungsprozessen, die mit steigendem Alter zu einer Herabsetzung der Funktionstüchtigkeit und Belastbarkeit führen. Bekannte Unfall- und Schadensereignisse belegen das tatsächliche Vorhandensein oder Auftreten von Schwach- und Schadstellen bei Reifen höheren Alters.

Trotz der geringen Laufleistung, sind gerade bei Reifen an Feuerwehrfahrzeugen die Belastungen durch das lange Stehen bei voller Beladung, die Belastungsspitzen bei Einsatzfahrten durch z. B. starke Brems- und Beschleunigungsvorgänge, Überfahren von Bordsteinen, teilweise größer als bei normalen Lastkraftwagen. Mängel in den festigkeitsgebenden Strukturen im Inneren eines Reifens lassen sich durch zerstörungsfreie Prüfmethode nicht sicher erkennen.

Entsprechend der GUV-Information „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ (GUV-I 8651) empfiehlt der Bayer. GUVV:

Bei Feuerwehrfahrzeugen sollten die Reifen spätestens bei einem Reifenalter von zehn Jahren ersetzt werden.

Das Alter eines Reifens lässt sich über die letzten drei/vier Ziffern der DOT-Nummer (Department of Transportation) ermitteln, die Herstellungswoche und Jahr abbilden:

Produktionszeitraum	DOT-Nummer	Beispiel
von 1980 bis 1989	die letzten drei Ziffern (ohne Dreieck)	158 ▶ 15. Woche 1988
von 1990 bis 1999	die letzten drei Ziffern (mit Dreieck „Δ“)	158 Δ ▶ 15. Woche 1998
seit 2000	die letzten vier Ziffern ohne ein Dreieck	0807 ▶ 8. Woche 2007

„Winterreifenpflicht“

Nach § 2 Abs. 3a der Straßenverkehrsordnung darf ein Kraftfahrzeug bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte nur mit „M+S-Reifen“¹⁾ gefahren werden. Lkw über 3,5 Tonnen und Busse mit mehr als 9 Sitzplätzen dürfen bei solchen Wetterverhältnissen auch gefahren werden, wenn an den Rädern der Antriebsachsen „M+S-Reifen“ angebracht sind. Aus Sicherheitsgründen empfiehlt der Bayer. GUVV sämtliche Feuerwehrfahrzeuge an allen Achsen mit „M+S-Reifen“ auszustatten.

Nur wenn für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr bauartbedingt keine M+S-Reifen verfügbar sind, gilt die Winterreifenpflicht für diese Fahrzeuge nicht. Auskunft darüber, ob bauartbedingt für ein Einsatzfahrzeug „M+S-Reifen“¹⁾ verfügbar sind, kann der entsprechende Fahrgestellhersteller geben.

*Autor: Dipl.-Ing. (FH) Thomas Roselt,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV*

¹⁾ Reifen, bei denen das Profil der Lauffläche und die Struktur so konzipiert sind, dass sie vor allem in Matsch und frischem oder schmelzendem Schnee bessere Fahreigenschaften gewährleisten als normale Reifen. Das Profil der Lauffläche der M+S-Reifen ist im allgemeinen durch größere Profilirren und/oder Stollen gekennzeichnet, die voneinander durch größere Zwischenräume getrennt sind, als dies bei normalen Reifen der Fall ist (Anhang II Nummer 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG).

Gesundheitsportal des Bayerischen Arbeitsministeriums:

Betriebliche Gesundheitsförderung – aber mit System

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen stellt auf seiner Homepage Managementsysteme zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes vor. Das Arbeitsschutzmanagementsystem „Occupational Health- and Risk-Managementssystem“ (OHRIS) und das „Ganzheitliche Betriebliche Gesundheitsmanagement System“ (GABEGS) sind so aufgebaut, dass sie sich in bereits vorhandene Managementsysteme wie Qualitätsmanagement und Umweltmanagement, integrieren lassen.

Das Prinzip von GABEGS ist ein umfassendes koordinierendes System für alle Prozesse, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und Führungskräfte zum Ziel haben. 21 Betriebe, darunter der Münchner Flughafen, BMW, aber auch einige mittelständische Unternehmen, haben bereits das Zertifikat „Ganzheitliches betriebliches Gesundheitsmanagement System“ erworben, das vom Bayerischen Arbeitsministerium verliehen wird. Die Liste der zertifizierten Unternehmen ist auf der Homepage des Arbeitsministeriums einzusehen:

➔ www.gesundheitsmanagement.bayern.de

Für Betriebe, die neue Wege für die Gesundheit ihrer Mitarbeiter und damit für das gesamte Unternehmen einschlagen wollen, steht eine Handlungsanleitung für die ersten Schritte zur Verfügung. Im Anhang finden sich Mustervorlagen, ein Ablaufschema und ein Musterzeitplan.

Den Führungskräften kommt in diesem System eine entscheidende Rolle zu. Sie werden beauftragt und dabei unterstützt, Mängel zu ermitteln, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und für ein gutes Betriebsklima zu sorgen.

Zu Beginn wird durch eine spezielle Mitarbeiterbefragung ermittelt, wo verstärkt Probleme auftreten, die z. B. Arbeitsabläufe behindern oder auch direkt gesundheitlich belastend sind. Denn die Mitarbeiter vor Ort sind selbst die besten Exper-

ten bei der Lösung solcher Probleme. Daher wird bei GABEGS auch besonderer Wert auf ein funktionierendes betriebliches Vorschlagswesen gelegt, mit einer transparenten Darstellung, wo man Vorschläge einreichen kann und wie diese bewertet werden.

Bayerns Arbeitsstaatssekretär Markus Sackmann stand UV-aktuell für ein Interview zur Verfügung.

UV-aktuell: Die Handlungsanleitung zu GABEGS ist mit Stand vom Januar 2010 im Internet veröffentlicht. Seit wann gibt es dieses System überhaupt schon in Bayern?

Sackmann: GABEGS wurde erstmals 2003 veröffentlicht und seither ständig weiterentwickelt. Es deckt heute auch Themen wie Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf und alternsgerechte Arbeit ab. Das Besondere am GABEGS-Handlungsleitfaden ist, dass er nicht nur beschreibt, „was“ das Unternehmen alles machen kann, sondern „wie“ Gesundheitsmanagement systematisch eingeführt und umgesetzt wird.

UV-aktuell: Wie stellt ein Unternehmen fest, dass die koordinierten Maßnahmen zum Gesundheitsmanagement tatsächlich etwas bewirkt haben? Ein Rückgang der Fehlzeiten kann ja – konjunkturbe-

dingt – auch durch die Angst um den Verlust des Arbeitsplatzes bedingt sein.

Sackmann: Fehlzeiten sind sicher auch externen Einflüssen unterworfen. Sie sind aber nur eine Kennzahl aus einer ganzen Reihe von Parametern, die im Zusammenhang beurteilt werden müssen. Fehlzeitenmanagement ist zwar ein Handlungsfeld im Rahmen eines ganzheitlichen Gesundheitsmanagements, es würde allein aber zu kurz greifen. Zudem kann falsch verstandenes Fehlzeitenmanagement Absentismus nicht verhindern. Viel wichtiger ist es, den Präsentismus zu bekämpfen. Wer sich Gedanken darüber macht, was die Mitarbeiter müde macht und diese Probleme abstellt, schlägt beides mit einer Klappe.



Bayerischer Arbeitsstaatssekretär Markus Sackmann

UV-aktuell: Wie läuft denn die Zertifizierung eines Betriebes ab?

Sackmann: Jeder Betrieb in Bayern kann sich zertifizieren lassen. Zunächst führt der Betrieb ein Selbstaudit mit einem eigens entwickelten Audit-Tool durch, das von der Website des Bayerischen Arbeitsministeriums (➔ www.gesundheitsmanagement.bayern.de)

heruntergeladen werden kann. Das Unternehmen fertigt ein Auditprotokoll an, das zusammen mit schriftlichen Nachweisen beim Arbeitsministerium eingereicht wird. Wenn die Überprüfung der Unterlagen schlüssig ist, wird das Zertifikat überreicht und das Unternehmen ganz offiziell in die Liste der zertifizierten Unternehmen aufgenommen.

UV-aktuell: Sie bieten Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch von Unternehmen an, die die Zertifizierung bereits durchlaufen haben. Können daran auch interessierte Neueinsteiger teilnehmen?



Das Audit-Tool des Bayerischen Arbeitsministeriums:
 ➔ www.gesundheitsmanagement.bayern.de



Beschäftigte können genauso leistungsfähig bleiben wie jüngere. Der Arbeitgeber muss allerdings langfristig denken und nachhaltig handeln. Wenn die Arbeitsbedingungen bereits in jüngeren Jahren dazu beitragen, dass die Arbeitnehmer fit bleiben, werden sie auch als Ältere leistungsfähig sein. Gerade dieses Thema muss „ganzheitlich“ angegangen werden. Hier geht es nicht nur um Ergonomie, sondern auch um Motivation, guten Führungsstil und das Betriebsklima. Sicherlich spielt auch die Gesundheitsförderung eine gewisse Rolle. Unter fit verstehe ich aber nicht sportliche Höchstleistung, sondern das körperliche und psychische Vermögen, sich ins Unternehmen einzubringen, seine Arbeit gerne zu machen, zu wissen, dass man gebraucht wird, und auch stolz zu sein, darauf was man kann. Diese psychische Seite altersgerechter Arbeitsbedingungen wird bisher noch zu wenig beachtet. Es geht um die Motivation, letztlich auch um die Motivation, seine Gesundheit zu erhalten.

UV-aktuell: Gab es auch Unternehmen, die gescheitert sind an ihren Zielen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements? Wenn ja, woran lag dies in Ihren Augen? Was sollten interessierte Einsteiger unbedingt beachten?

Sackmann: „Gescheitert“ klingt so absolut. Man muss das differenziert betrachten. Es gibt kurzfristige, mittelfristige und langfristige Ziele. Manche Ziele, wie die Mitarbeiterfluktuation, sind messbar, andere nicht. Meiner Erfahrung nach entwickelt sich die Wirksamkeit eines Gesundheitsmanagements über mehrere Jahre. Eines kann man aber schon heute sagen: Nur gesunde, aktive und motivierte Mitarbeiter führen Unternehmen zum Erfolg. Unternehmen, die Gesundheitsmanagement betreiben, sind besser aufgestellt als Wettbewerber, die damit noch nicht begonnen haben.

*Die Fragen stellte Katja Seßlen,
 Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV,*

Sackmann: Der Erfahrungsaustausch Gesundheitsmanagement findet zweimal im Jahr im Arbeitsministerium statt. Jeder kann daran teilnehmen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Über den Termin und das Programm kann man sich ebenfalls auf unserer Website informieren.

UV-aktuell: Wer kontrolliert, ob einmal erreichte Standards gesunden Arbeitens in einem Betrieb auch langfristig erhalten bleiben?

Sackmann: Das Zertifikat gilt drei Jahre. Dann muss der Betrieb ein Re-Audit durchführen. Er ergänzt das Auditprotokoll mit den Prozessen und Maßnahmen, die sich verändert haben, und reicht es zur Prüfung wieder beim Arbeitsministerium ein. Wenn der Betrieb eine höhere Qualitätsstufe erreicht hat, kann das Re-Audit auch schon vor Ablauf von drei Jahren durchgeführt werden. Das Zertifikat wird in den Qualitätsstufen Bronze, Silber oder Gold verliehen.

UV-aktuell: In Ihrer Handreichung sprechen Sie auch das Unvermögen junger Leute zu einer gesunden Lebensführung an. Was erwarten Sie in diesem Zusammenhang von Schule und Elternhaus?

Sackmann: Natürlich kann man nicht alle jungen Leute über einen Kamm scheren. Dem Elternhaus kommt dabei eine ganz

wesentliche Rolle zu, leider ist es aber auch am wenigsten beeinflussbar. Für die Schule gäbe es sicherlich Möglichkeiten, die Heranwachsenden für eine gesündere Lebensführung zu interessieren. Ich kann Ihnen zu diesem Thema Erfahrungen aus einigen größeren Betrieben berichten. Dort gehört gesunde Lebensführung und gutes Sozialverhalten zum Ausbildungsziel. Das klappt erstaunlich gut. Es hängt allerdings von der pädagogischen Kompetenz des Ausbilders ab. Wenn er von den Jugendlichen akzeptiert wird, kann er alle Register als gutes Vorbild ziehen. Es gibt gar nicht so wenige Jugendliche, die erstmals in ihrem Leben in der Ausbildungsstätte erfahren, wie es ist, respektiert und gelobt zu werden. Diese Jugendlichen machen innerhalb kurzer Zeit große Fortschritte in ihrer persönlichen Entwicklung.

UV-aktuell: „Altersgerechte“ Arbeitsbedingungen – allein das Wort klingt neu und wird doch in Zukunft wegen der Verlängerung der Lebensarbeitszeit eine immer größere Rolle spielen. In welchen Punkten müssen Betriebe im Hinblick auf ihre älteren Beschäftigten vor allem umdenken?

Sackmann: Klar ist: Aufgrund der demographischen Entwicklung der nächsten Jahre liegt die Zukunft der Unternehmen in den Händen gerade auch ihrer älteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ältere

Kampagne „Risiko raus!“:

Häufig Kopfverletzungen bei Fahrradunfällen

Viele Schülerinnen und Schüler nutzen das Fahrrad für den täglichen Schulweg. Dabei sind 2009 bundesweit 30.823 Kinder und Jugendliche verunglückt. Etwa ein Fünftel der Betroffenen erlitt eine Kopfverletzung. Um die Folgen dieser Unfälle zu mindern, sollten Kinder und Jugendliche unbedingt einen Helm aufsetzen, bevor sie aufs Rad steigen. Darauf weisen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen im Rahmen ihrer Präventionskampagne „Risiko raus!“ hin.



Helme schützen Leben

Experten der „ZNS – Hannelore Kohl Stiftung für Verletzte mit Schäden des Zentralen Nervensystems“ gehen davon aus, dass Radhelme bis zu 80 Prozent aller Kopfverletzungen vermeiden könnten. 95 Prozent aller Radfahrer, die tödlich verunglückten, hätten mit Helm überlebt.

Eine Studie aus dem Jahr 2008 kommt zu dem Ergebnis, dass der Helm das Risiko, eine schwere Hirnverletzung zu erleiden, um die Hälfte senkt. Denn nicht immer geht der Sturz vom Fahrrad glimpflich ab. Die Folgen eines Schädelhirntraumas können bis zum Wachkoma und einer lebenslangen Behinderung der Betroffenen reichen (s. Beispiele).

Wer sein Kind schützen will, sollte deshalb darauf achten, dass es einen Fahrradhelm trägt – auch bei kurzen Fahrten. Eltern sollten allerdings auch selbst Vorbild sein und nicht ohne Helm aufs Rad steigen.

Worauf muss ich beim Kauf eines Helmes achten?

1. Der Helm sollte geprüft sein und der entsprechenden DIN-Norm „Helme für Radfahrer und für Benutzer von Skateboards und Rollschuhen“ entsprechen (DIN EN 1078).
2. Wichtig ist die Anpassung des Helmes an die jeweilige Kopfform, er sollte weder zu locker sitzen noch zu fest. Mitar-

beiter aus dem Fachhandel können bei der richtigen Einstellung behilflich sein.

3. Überprüfen Sie den optimalen Sitz: Der Helm muss gerade auf dem Kopf sitzen, die Ohren liegen im Dreieck der Riemen. In dieser Position den Helm am Kopf fixieren, zum Beispiel durch den entsprechenden Drehverschluss. Bei leichtem Vorbeugen des Kopfes sollte der Helm jetzt nicht mehr vom Kopf rutschen. Zum Schluss den Kinnriemen festziehen. Dabei sollten noch zwei Finger zwischen Gurt und Hals passen.

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Folgen einer Kopfverletzung können von der leichten Gehirnerschütterung bis zum schweren Trauma reichen. Die gesetzliche Unfallversicherung sorgt bei allen Unfällen, die Kindern auf dem Schulweg und in der Schule zustoßen, für die angemessene Unterstützung der Familien.

Beispiel – Fall A

Alexander P. stürzt auf dem Nachhauseweg von der Schule mit dem Fahrrad. Er erleidet eine leichte Gehirnerschütterung. Zur Beobachtung wird er zwei Tage stationär aufgenommen. Inklusiv der Kosten für den Notarzteinsatz am Unfallort belaufen sich die Folgekosten des Unfalls für die zuständige Unfallkasse auf 1.600 €.

Beispiel – Fall B

Gabriele F. verunglückt mit dem Fahrrad auf dem Weg zur Schule. Sie trägt ein schweres Schädelhirntrauma davon und liegt monatelang im Wachkoma.

Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt die Kosten für die stationäre Versorgung (350.000 €), sie zahlt Wohnungshilfe (150.000 €), Hilfe zu angemessener Schulbildung (50.000 €), Kfz-Hilfe (25.000 €), ambulante Heilbehandlung (16.000 €), Pflegegeld (10.000 €) und Verletztenrente (30.500 €). Insgesamt belaufen sich die Kosten fünf Jahre nach dem Unfall auf 631.500 €. Zeitlebens wird das Mädchen mit Rentenzahlungen, stationären Aufenthalten, Umbau- oder Eingliederungsmaßnahmen begleitet und so ein Stück Lebensqualität gesichert.

„Risiko raus!“

In der Präventionskampagne „Risiko raus!“ arbeiten die Berufsgenossenschaften, Unfallkassen, die GUVV, ihr Spitzenverband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), die Landwirtschaftliche Sozialversicherung, der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) und die Bundesländer sowie weitere Partner zusammen. Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, das Unfallrisiko beim Fahren und Transportieren zu verringern. Weitere Informationen unter www.risiko-raus.de.



DGUV

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 2/2011

Lärm macht krank

Gehörschützer helfen, die Hörfähigkeit zu behalten

Mehr als fünf Millionen Menschen in Deutschland sind am Arbeitsplatz Lärm ausgesetzt. Lärmschwerhörigkeit ist mit rund 5.000 Fällen pro Jahr die zweithäufigste Berufskrankheit. Weil ein geschädigtes Hörorgan nicht mehr „ausheilt“, ist Prävention die einzige Möglichkeit, lebenslang gut zu hören.

Die gerade veröffentlichten Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung (TRLV Lärm) enthalten ein eigenes Kapitel zur Auswahl und zum Einsatz von Gehörschutz. Die BGR/GUV-R 194 forderte aufgrund der in der Praxis reduzierten Schalldämmung bereits Praxisabschläge für verschiedene Arten von Gehörschutz. Außerdem war die Funktionskontrolle für Otoplastiken bereits vorgegeben.

Die TRLV Lärm haben die Anforderungen verschärft. Prüfungen müssen spätestens nach zwei Jahren wiederholt werden. Eine Unterweisung zur qualifizierten Benutzung von Gehörschutz ab 110 dB(A) ist nun verpflichtend. Neu ist, dass für Personen mit Hörminderung eine Gehörschutztragepflicht ab 80 dB(A) festgelegt wurde.

Allgemein sollen bei der Auswahl eines geeigneten Gehörschutzes neben der Dämmwirkung die Art der Arbeitsgeräusche (z. B. kontinuierlich oder stark schwankend), die Notwendigkeit für



akustische Kommunikation (z. B. Absprachen, Warnsignale) sowie zusätzliche Gefährdungsfaktoren berücksichtigt werden.

www.baua.de

© Themen von A-Z © Anlagen- und Betriebssicherheit © Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung (TRLV) © TRLV Lärm

www.dguv.de

© Suche „Dantscher Gehörschutz“ © „Auswahl von Gehörschutz nach den Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung“ oder direkt: www.dguv.de/ifa/de/pub/grl/pdf/2010_186.pdf

www.dguv.de/ifa

© Webcode d4785, Software zur Auswahl von Gehörschützern. Hrsg. von IFA – Institut für Arbeitsschutz der DGUV.



Tag gegen Lärm 2011

Am 27. April 2011 findet der 14. Tag gegen Lärm unter dem Motto „Lärm trennt“ statt. In diesem Jahr möchte die Kampagne das Bewusstsein dafür stärken, dass Lärm die Lebensqualität senkt.

www.tag-gegen-laerm.de

Vorsicht beim Wechsel von Leuchtstoffröhren zu LED-Röhrenlampen

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und die VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH warnen vor Gefahren beim Wechsel von Leuchtstoffröhren auf LED-Röhrenlampen. Wird dabei die Leuchte umgebaut, besteht die Gefahr von Stromschlägen oder Kurzschlüssen.

LED-Röhrenlampen sind flimmerfrei, sparen Strom und sind deshalb eine leistungsstarke Konkurrenz für Neonröhren. Experten empfehlen, sich beim Systemwechsel für die sogenannte Retrofit-Variante zu entscheiden, bei der die LED-Lampe zusammen mit einem speziellen Starter verkauft wird. Allerdings eignet sich diese Variante nicht für alle Leuchten.

Wird etwa ein Modell der Konversions-Variante gewählt, bei dem die vorhandene Leuchte umgebaut werden muss, wird der Umbauer zum Hersteller und ist für die Sicherheit verantwortlich. Zudem drohen Kurzschlüsse oder Stromschläge, wenn der Umbau nicht korrekt erfolgt. Auch vorgetauschte Retrofit-Varianten sowie LED-Röhrenlampen mit elektrischem Durchgang stufen die Experten aus der Produktsicherheit als gefährlich ein. Hier kann beim Wechsel der LED-Röhren sogar ein Stromschlag drohen.

www.baua.de

© Themen von A bis Z © Geräte- und Produktsicherheit © Produktgruppen © Elektrische Produkte © Verbraucherinformation zu Licht emittierenden Dioden(LED)-Röhrenlampen



Erste Hilfe im Betrieb

Neue Anforderungen für Einrichtungen und Vorgehensweise

Die Anfang des Jahres erlassene Arbeitsstättenregel ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ ersetzt zwei veraltete Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR 38/2 „Sanitätsräume“ und ASR 39/1, 3 „Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“). Neu sind auch die 2010 aktualisierten Leitlinien für die Wiederbelebung bei Herz-Kreislauf-Stillstand.

Leitlinien für die Wiederbelebung

Neu ist, dass ein Ersthelfer sofort mit lebensrettenden Sofortmaßnahmen beginnen soll, wenn er eine reglose Person auffindet.

Die Reanimation sollte nach dem C-A-B-Schema erfolgen:

- C – 30 Kompressionen
- A – Atemwege freimachen (Kopf überstrecken, Kinn anheben)
- B – 2 Beatmungen

Der Druckpunkt für die Herzmassage liegt in der Mitte des Brustkorbs. Die Kompressionstiefe sollte bei mindestens fünf Zentimetern, bei Säuglingen bei vier Zentimetern liegen. Die Kompressionsfrequenz sollte bei mindestens 100/min liegen, die Kompressionen dürfen nicht oder nur minimal unterbrochen werden. Zwischen den Kompressionen muss der Brustkorb völlig entlastet sein.

Rechtliche Aspekte

Wer bei einem Notfall nicht unverzüglich die ihm bestmögliche Hilfe leistet, macht sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar. Handelt der Ersthelfer bei der Ersten Hilfe nach bestem Wissen, haftet er nicht, falls der Kranke dabei körperliche Schäden, etwa Rippenbrüche bei der Herzmassage, erleidet. Eine Haftung kommt nur bei grober Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz infrage.

➤ www.dguv.de © Webcode: d110407

➤ www.dguv.de/ersthilfe/de/pdf/rechtsfrag.pdf

➤ www.bg-qseh.de/Bibliothek/Leitlinien_ERC.pdf

➤ www.feuerwehrverband.org

© Fachthemen © FB Gesundheitswesen und Rettungsdienst © Veröffentlichungen und Hinweise aus der Arbeit des Fachbereichs © Erste Hilfe kompakt © II. Folge © ERC-Guidelines 2010 Zusammenfassung der neuen Richtlinien

ASR A 4.3: Erste-Hilfe-Räume, -Mittel und -Einrichtungen

Die ASR A4.3 trifft nur allgemeine Festlegungen. Bei vielen Details muss jeweils im Rahmen der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, welcher spezifische Bedarf besteht.

Wie viele Verbandkästen? – Anzahl und Größe der benötigten Verbandkästen hängen von der Art des Unternehmens und der Zahl der Mitarbeiter ab.

Meldeeinrichtungen und Transportmittel – Bei den Meldeeinrichtungen kann es sinnvoll sein, stationäre Meldeeinrichtungen durch funktechnische Einrichtungen zu ersetzen. Wenn der Rettungsdienst keinen freien Zugang zu einem Verunfallten hat, muss das Unternehmen selbst geeignete Transportmittel bereithalten.

Erste-Hilfe-Räume – Erste-Hilfe-Räume sind nur in Betrieben mit mehr als 1.000 Beschäftigten bzw. in Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten, in denen besondere Unfall- bzw. Gesundheitsgefahren bestehen, vorgeschrieben. **Kenntzeichnung** – Erste-Hilfe-Räume müssen nach ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ gekennzeichnet werden.

➤ www.baua.de

© Themen-von-A-Z © Arbeitsstätten © Arbeitsstättenrecht © Technische Regeln für Arbeitsstätten © ASR-A4-3

Verkehrssicherheit bei Betriebsfahrten

Neu entwickelter ASA-Check hilft bei der Planung

Wenn auf Fahrten im Auftrag des Arbeitgebers etwas passiert, hat das oft gravierende Folgen. Ein neu entwickelter Check für den betrieblichen Arbeitsschutzausschuss soll helfen, das Thema in den Griff zu bekommen.



Der Check soll vor allem helfen, die betriebliche ASA-Sitzung optimal vorzubereiten. Tipps und ein Protokollbogen runden die Handlungshilfe ab. Wichtige Eckpunkte sind u. a.:

- Übersicht der Unfälle auf Betriebsfahrten der vergangenen zwei Jahre erstellen,
- Unfallschwerpunkte bei Betriebsfahrten getrennt nach Unfallursachen ermitteln (z. B. Arbeitsplatz bzw. Arbeitsbe-

dingungen, Person des Fahrers, Fahrsituation bzw. Fahrzeug),

- Unterweisung/Mitarbeiterinformation: Hinweis auf die Einhaltung von Regeln zur Verkehrssicherheit, jahreszeitlich angepasstes Verhalten im Straßenverkehr.

➤ www.bgn-fleischwirtschaft.de

© Prävention © Schwerpunktaktionen © Risiko raus © Downloads/Bestellungen © Arbeitsschutzausschuss(ASA)-Check



Gesund und sicher bei schweißtechnischen Arbeiten

Eine Gefährdungsbeurteilung ist für Schweißarbeiten besonders wichtig, denn hier drohen viele unterschiedliche Gefahren für Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten sowie für Gebäude und Einrichtungen.

So besteht bei Schweiß- und Brennschneidarbeiten meist hohe Brandgefahr. Weil Lichtbogen beim Schweißen bzw. die Gasflamme zu intensiver UV-Strahlung führen, die Augen und Haut des Schweißers oder anderer Personen schwer schädigen können, sind auch hier angemessene Schutzmaßnahmen unerlässlich.

Gefahrstoffe beim Schweißen – TRGS 528

Am gefährlichsten sind Gefahrstoffe, die beim Schweißen freigesetzt werden. Die sogenannten Schweißrauche sind Stoffgemische, die sehr unterschiedlich zusammengesetzt sein können. Freigesetzt werden dabei Partikel der alveolengängi-

gen Staubfraktion (A-Staub) wie der einatembaren Staubfraktion. Außerdem können sogenannte ultrafeine Partikel entstehen, deren Durchmesser im Nanometerbereich liegen. Problematisch ist, dass beim Schweißen auch krebserzeugende Stoffe freigesetzt werden können. Ein Krebsrisiko für die Beschäftigten kann auch bei Anwendung aller Schutzmaßnahmen nicht völlig ausgeschlossen werden. Deshalb ist es unerlässlich, die für das jeweilige Schweißverfahren notwendigen Schutzmaßnahmen penibel einzuhalten.

Die Technische Regel „Schweißtechnische Arbeiten“ macht detaillierte Vor-

gaben zur Gefährdungsbeurteilung, zu Schutzmaßnahmen und arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, die bei so gefährlichen Arbeiten mindestens angeboten werden müssen.

➔ www.baua.de

© Informationen für die Praxis © Rechtsgrundlagen und Vorschriften © Rechtstexte Gefahrstoffe © Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) © TRGS 528 Schweißtechnische Arbeiten

➔ www.bge.de/asp/dms.asp?url=/bge/m19/m19.htm

➔ www.bghm.de

© Arbeitsschutz © Arbeitssicherheit © Schweißen Informationen der Berufsgenossenschaft Holz und Metall

➔ www.bgbau-medien.de

© Vorschriften/Regeln © BG-Informationen – BGI © BGI 593: Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren

Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze – Sicherheit bei der Instandhaltung“

Instandhaltung ist unverzichtbar – in jedem Betrieb. Wartungs-, Reparatur- und Inspektionsarbeiten sind aber auch besonders gefährlich. Nach einer Statistik der BAuA entfielen im Jahr 2008 rund 18 Prozent der tödlichen Unfälle auf die Instandhaltung.

Obwohl Verhaltensfehler zu den häufigsten Ursachen für tödliche Unfälle zählen, liegen die Gründe nicht nur beim vermeintlich allzu sorglosen Beschäftigten. Bei der Störungsbeseitigung, aber auch bei Wartungsarbeiten befinden sich etwa Maschinen und Anlagen nicht immer im sicheren Zustand. Häufig müssen Schutzvorrichtungen zeitweise außer Kraft gesetzt werden, um Probleme zu beseitigen und werden dann nicht mehr in Betrieb genommen. Hinzu kommen hohe psychische Belastungen und Zeitdruck.

Was die TRBS 1112 „Instandhaltung“ vorschreibt

Die neue Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS 1112) konzentriert sich des-

halb auf die optimale Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Besonders wichtig sind Regelungen, die die sichere Einbindung von betriebsfremden Arbeitnehmern (Fremdfirmenmitarbeitern) betreffen. Die Regel schlägt vor, Aufsichtspersonen oder Koordinatoren zu bestellen, die die festgelegten Schutzmaßnahmen aufeinander abstimmen und überprüfen.

Grundsätzlich gilt:

- Eine Gefährdungsbeurteilung muss für jede ausgeübte Tätigkeit und für jeden Arbeitsplatz durchgeführt werden.
- Vor jeder Instandhaltungsmaßnahme muss geklärt werden:
- Art, Umfang und Abfolge der Instandhaltungsmaßnahmen,

- Gefährdungen und erforderliche Schutzmaßnahmen,
- Erforderliche Unterweisungen,
- Sicherheitsanforderungen sowie Anforderungen an die Qualifikation von Fremdfirmenpersonal (Unterweisung!).

Im Rahmen der Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze – sichere Instandhaltung“ gibt auch die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (OSHA) Hinweise zur sicheren Instandhaltung.

➔ www.baua.de

© Themen-von-A-Z © Anlagen-und-Betriebs-sicherheit © Technische Regeln für Betriebs-sicherheit

➔ www.gefaehrungsbeurteilung.de

➔ <http://osha.europa.eu/de/campaigns/hw2010/>

© Alles Wissenswerte zum Thema

Neue Serie: Kleines ABC der Prävention

Prävention kann viele berufsbedingte Erkrankungen und Unfälle verhindern. Wir zeigen in unserer neuen Serie, was Beschäftigte und Arbeitgeber tun können, um sicherer und gesünder zu arbeiten.

Infektionsschutz in der Pflege – Sorgfalt schützt

Pflegekräfte sind bei der Arbeit tagtäglich einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt, in Deutschland sind das rund 1,4 Millionen Menschen. In Pflegeberufen ist es besonders wichtig, sichere Arbeitsabläufe einzuüben. Die Beschäftigten sollten außerdem genau wissen, was zu tun ist, wenn es zum Kontakt mit erregerehaltigen Körperausscheidungen oder mit Wund- oder Schleimhautsekreten kommt.

Ein Faltblatt der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung gibt dazu Hinweise, stellt typische Arbeitsgänge wie die Körper- und Toilettenhygiene vor, erläutert den sicheren Umgang mit medizinischen Instrumenten und Spritzen und zeigt Schutzmaßnahmen bei der Versorgung

Grippekranker. Weil Erreger auf unterschiedlichen Wegen in den Körper gelangen können, werden außerdem Anforderungen an Schutzkleidung und Hygiene detailliert erklärt.

Die gelten immer – Hygiene-Grundregeln für Pflegekräfte

- Verzichten Sie auf Uhren und Schmuck an Händen und Unterarmen.
- Verwenden Sie geeignete Einmalhandschuhe.
- Desinfizieren Sie unmittelbar nach der Tätigkeit Ihre Hände (Hygieneplan).
- Tragen Sie, wo nötig, zusätzlichen Schutz (Kittel, Augen- oder Gesichtsschutz).

Bei Fragen sollten Ansprechpartner im Betrieb oder der Betriebsarzt helfen. Nach jedem Unfall mit infektiösen Substanzen sollte umgehend der Vorgesetzte informiert und der Betriebsarzt konsultiert werden.

➤ www.dguv.de

© Webcode: d113074 Faltblatt „Verhütung von Infektionskrankheiten in der Pflege und Betreuung“

➤ www.dguv.de

© Webcode: d95710 Flyer „Berufskrankheiten“



Kurzmeldungen

Arbeiten gegen die innere Uhr

Mehr als drei Millionen Menschen in Deutschland müssen zwischen 23:00 Uhr nachts und 6:00 Uhr früh arbeiten. Die Broschüre „Schicht- und Nacharbeit“ erklärt die Risiken und hilft, Belastungen zu reduzieren. Zum Beispiel mit Tipps, wie Schichtpläne gestaltet sein sollten und was Schichtarbeiter selbst für ihre Gesundheit tun können.

➤ www.bgetem.de/medien

© „Tipps – Informationen für Fachkräfte“

Hochleistungssport für die Augen

Bildschirmarbeit stellt hohe Anforderungen an die Augen. Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft informiert und empfiehlt Beschäftigten, ihr Sehvermögen regelmäßig durch den Betriebsarzt überprüfen zu lassen.

➤ www.vbg.de

© Presse © aktuelle Meldungen © 26. 01. 2011: Hochleistungssport für die Augen

Themenheft Kommunikation

Gute Kommunikation zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern, zwischen Kollegen und im Umgang mit Kunden hat viele Vorteile, denn so können Zeit- und Arbeitsdruck reduziert werden. Die Unfallkasse Post und Telekom gibt Tipps.

➤ www.ukpt.de/pages/praevention/spezial.php

Tierbiss? Besser zum Arzt!

Sicherheitshalber sollten alle Tierbisse, auch nicht blutende, oberflächliche Kratzer, wegen der großen Infektionsgefahr von einem Arzt begutachtet werden. Das empfehlen Ärzte der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik in Tübingen.

➤ www.bgu-tuebingen.de/webcom/show_article.php/_c-674/_nr-4/i.html

© News vom 08.02.2011

BG ETEM-Plakatserie 2011 – Vorsicht ist Dein Ding!

Kleine Nachlässigkeiten, falsche Gewohnheiten oder simple Selbstüberschätzung – zur großen Gefahr werden oft die kleinen Dinge. Die neuen Themenplakate der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse zeigen, was man dagegen tun kann.

➤ www.bgetem.de/medien

© Bereich „Plakate und Aushänge“

Tipps zur ergonomischen Anpassung und Einstellung von Software

Schon kleine Korrekturen an Software-Einstellungen helfen, gesünder und besser zu arbeiten. Schlecht strukturierte Daten, mangelhafte Farb- und Schriftgestaltung sowie schlechte Bedienbarkeit führen oft zu unnötigen Belastungen. Eine Broschüre hilft, Software anzupassen.

➤ www.vbg.de

© Webcode 2156

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 2/2011

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger:
Bayer. GUVV/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München, Ulrike Renner-Helfmann, Referat Öffentlichkeitsarbeit

Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig, Michael von Farkas, Thomas Neeser

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: fotolia.de

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

➤ SiBe@bayerguvv.de

Neues Portal für Arbeitsschutzfilme erfolgreich gestartet

Top 10 der Arbeitsschutzfilme

Am 1. Oktober 2010 ging die „Mediathek für Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung“, kurz „MAG“, online. Das Portal bietet unter www.arbeitsschutzfilm.de eine thematisch sortierte Übersicht über Filme zum Arbeitsschutz, die im Internet frei verfügbar sind, und verlinkt auf diese. MAG richtet sich an alle, die im Arbeitsschutzbereich aktiv sind. In den ersten vier Monaten besuchten bereits 20.000 Nutzer die Internetseite.

Inhaltlich und didaktisch gut gestaltete Filme werden häufig bei Schulungen und Unterweisungen eingesetzt. Bisher gab es jedoch kein Portal, das alle frei verfügbaren Filme sammelt. Die Mediathek für Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung schließt als internetbasierte Mediathek diese Lücke und soll vor allem betriebliche Akteure im Gesundheitsschutz unterstützen. Genutzt wird das Portal unter an-

derem von Fachkräften für Arbeitssicherheit, Dozenten, Ausbildern und Führungskräften. Besonders stark vertreten sind Nutzer aus Klein- und Mittelbetrieben sowie aus dem kommunalen Bereich.

Mehr als 190 Filme stehen inzwischen zur Verfügung, von A wie Arbeitsmedizin bis W Werkzeuge. Darunter sind auch viele Filme der gesetzlichen Unfallversicherung

wie die bekannten „Napo“- und Risiko Raus!-Filme. Besonders häufig aufgerufen wurden branchen- und betriebsübergreifende Themen wie Brand- und Explosionsschutz, Büro und Bildschirmarbeitsplätze oder Führung und Verantwortung. So genannte Klassiker oder Retro-Filme sind ebenfalls beliebt. Wenig gefragt sind Filme und Videoclips zu Ernährung und Bewegung wie auch zu Suchtproblemen.

Die Filme können als sogenannter „Stream“ online über das Internet angesehen werden. Derzeit noch nicht möglich ist es, die Filme herunterzuladen und dann unabhängig von einer Internetverbindung zu zeigen. Die Registrierung für

Nutzer ist kostenlos, es können auch Filme kommentiert und neue Filme für die Datenbank vorgeschlagen werden. Geplant ist, das Portal zunächst sechs bis neun Monate frei zugänglich und kostenfrei zu betreiben.

Autorin: Ursula Stiel,
Redaktion UVaktuell

Themen-Top 10 der Arbeitsschutzfilme

1. Brand- und Explosionsschutz
2. Klassiker/Retro
3. Büro, Bildschirmarbeitsplätze
4. Baustellensicherheit
5. Führung und Verantwortung
6. Elektrischer Strom/Elektrizität
7. Sicher fahren und Transportieren
8. Gefahrstoffe/Staub
9. Heben und Tragen
10. Arbeitsmedizin/Erste Hilfe

Quelle: www.arbeitsschutzfilm.de
vom 25.02.2011



Seminarankündigung

„Sicherheit und Gesundheitsschutz in staatlichen Behörden und Einrichtungen“

Als Behördenleiterin/Behördenleiter oder deren Stellvertreter haben Sie die unmittelbare Verantwortung im Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz. Um diesen Teil der Führungsverantwortung wahrnehmen zu können, möchten wir Ihnen in einem zweitägigen Seminar Wege zur rechtssicheren Organisation des Arbeitsschutzes in Ihrer staatlichen

Behörde bzw. Einrichtung aufzeigen. Sie erhalten wichtige Informationen zu Rechtsvorschriften und Beteiligten im Arbeitsschutz sowie zur Verantwortung und Haftung von Führungskräften. Anhand von konkreten Beispielen werden Arbeitsunfälle betrachtet, deren Ursachen ermittelt und mögliche Maßnahmen und Konsequenzen abgeleitet

Seminar: S2-190-11
Zielgruppe: Behördenleiterinnen/
 Behördenleiter
 oder deren Stellvertreter
Termin: 03.–04. Mai 2011
 in 92355 Lengenfeld

Neu erschienen: Infektionsschutz – Sorgfalt für mehr Sicherheit

Tipps für Pflegerinnen und Pfleger

Rund 1,4 Millionen Menschen in Deutschland sind in Pflegeberufen tätig, mit steigender Tendenz. Bei ihrer täglichen Arbeit sind Pflegekräfte einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt. Wie Beschäftigte Gefahren vorbeugen und ihre Gesundheit am Arbeitsplatz schützen können, darüber informiert ein Faltblatt der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Unterschiedliche Pflegesituationen verlangen entsprechend auf sie abgestimmte Schutzmaßnahmen. Das Faltblatt stellt typische Arbeitsgänge vor wie die Körper- und Toilettenhygiene, den Umgang mit medizinischen Instrumenten und Spritzen und die Versorgung Grippekranker. Da die Erreger auf unterschiedlichen Wegen in den Körper gelangen

können, werden in allen drei Fällen spezifische Anforderungen an Schutzkleidung und Hygiene gestellt.

Ein Beispiel: Wenn es bei der Pflege zum Kontakt mit erregerehaltigen Körperausscheidungen, mit Wund- oder Schleimhautsekreten kommen kann, sind folgende Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

- Verzichten Sie auf Uhren und Schmuck an Händen und Unterarmen.
- Verwenden Sie geeignete Einmalhandschuhe.
- Desinfizieren Sie unmittelbar nach der Tätigkeit Ihre Hände (Hygieneplan).
- Möglicherweise ist ein zusätzlicher Schutz (Kittel, Augen- oder Gesichtsschutz) notwendig. Fragen Sie nach.



Das Faltblatt weist auf die Ansprechpartner im Betrieb hin, die bei Fragen zum Infektionsschutz weiter helfen können. Hilfreich sind auch betriebliche Unterweisungen und Informationen. Mit ihrer Hilfe können sichere Arbeitsabläufe eingeübt und trainiert werden. Passiert trotzdem ein Unfall mit infektiösen Substanzen, sollte man umgehend den Vorgesetzten informieren und den Betriebsarzt aufsuchen.

Das Faltblatt „Verhütung von Infektionskrankheiten in der Pflege und Betreuung“ steht unter folgendem Link zum Download bereit:

➔ <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/i-8536.pdf>

DGUV

Neu erschienen: Broschüre mit Hinweisen zum Versicherungsschutz

Sicher im Ausland – Auszubildende

Gehen Auszubildende während ihrer Ausbildungszeit vorübergehend ins Ausland, so sind sie unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich unfallversichert. Darauf weisen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hin.

Auslandsaufenthalte von Auszubildenden können auf verschiedene Arten organisiert werden. Versicherungsschutz besteht entweder über den Ausbildungsbetrieb oder über die Berufsschule. Entscheidend ist, dass der Auslandsaufenthalt keine Unterbrechung des Ausbildungsverhältnisses darstellt und dem Ausbildungsziel dient. Der Ausbildungsbetrieb oder die Bildungsstätte müssen den Aufenthalt im Ausland befürworten.



Das heißt, der Auszubildende muss weiterhin den Weisungen des inländischen Ausbildungsbetriebes unterliegen. Halten sich Auszubildende aus schulischem Anlass im Ausland auf, und ist der Auslandsaufenthalt von der Bildungseinrichtung organisiert, besteht ebenfalls Unfallversicherungsschutz.

Versichert sind dann alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Besuch der ausländischen Bildungseinrichtung oder der praktischen Tätigkeit liegen. Dies schließt die jeweilige An- und Abreise mit ein. Nicht versichert während der Zeit im Ausland sind alle Freizeitaktivitäten und privaten Besorgungen.

Alle wichtigen Informationen rund ums Thema enthält die neue Broschüre „Sicher im Ausland – Auszubildende“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV): die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz, die Art der versicherten Tätigkeiten und Hinweise dazu, was zu tun ist, wenn im Ausland ein Unfall passiert. Sie richtet sich an Auszubildende und ihre Ausbilder in betrieblichen oder schulischen Ausbildungsstätten. Die Broschüre kann über den zuständigen Unfallversicherungsträger bestellt werden. Bei Bezug über die DGUV kann die Broschüre als PDF heruntergeladen oder unter ➔ <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/broschuere-ausbildung-screen.pdf> bestellt werden.

DGUV

Bayer. GUVV/Bayer. LUK vor Ort:

Berufsbildungsmesse in Nürnberg 2010

Vom 6. bis 9.12.2010 fand die Berufsbildungsmesse in Nürnberg unter dem Motto „Gestalte deine Zukunft“ statt. In seiner Eröffnungsrede betonte Arbeitsstaatssekretär Markus Sackmann, dass das Lehrstellenangebot in Bayern im Vergleich zu den Vorjahren mittlerweile sehr gut sei. Allerdings müsse man sich verstärkt bemühen, Bewerber und Arbeitgeber an den jeweiligen Orten in Kontakt zu bringen und besondere Fähigkeiten bei Jugendlichen in der betrieblichen Ausbildung zu fördern. Bei der Stellenvergabe seien manchmal noch Vorbehalte gegenüber Migranten zu beobachten, was dazu führe, dass begabte und leistungswillige junge Menschen in ihre Heimatländer zurückkehren, womit sie einerseits ihre Wurzeln in Deutschland verlernen, andererseits später auf dem deutschen Arbeitsmarkt mit ihrer qualifizierten Ausbildung fehlten.



Großer Besucherandrang auf der Berufsbildungsmesse

80.000 Besucher, meist Schülerinnen und Schüler mit ihren Lehrkräften, informierten sich an den 280 Ständen der Aussteller oder in Vorträgen und beteiligten sich an Bewerbungstraining-Workshops. Ein spezieller Eltern-Nachmittag fand am Mittwoch für die Erziehungsberechtigten statt. Junge Auszubildende führten dabei typische Tätigkeiten ihrer Betriebe vor: Es entstanden Teile von Dachstühlen, Mauerwerk und frisch lackierte Autotüren. An manchen Stationen konnten die Gäste einmal selbst mit Werkzeugen und Geräten hantieren.



Auch schulische Weiterbildungsmöglichkeiten wurden präsentiert: von Fachakademien für Hauswirtschaft, Hotelfachschulen bis zu verschiedenen Privatschulen reichte das Angebot. Laufbahnen bei Feuerwehr, Polizei und Bundeswehr stehen inzwischen für Mädchen offen – der Rollenwechsel von den klassischen Frauenberufen hin zu einer etwas ungewöhnlichen Berufswahl wie Pilotin oder Schreinerin ist aber heute immer noch eher die Ausnahme.

Den Medienberufen war eine umfangreiche Ausstellungsfläche mit Bühne und kompletter Studio-Ausstattung für Live-Darbietungen mit Aufzeichnung und Übertragung im Bayerischen Fernsehen gewidmet.

Thema am Stand der gesetzlichen Unfallversicherung: „Risiko raus!“

Egal, welche Berufsausbildung ein Jugendlicher wählt – Verkehrsteilnehmer wird er immer sein, ob auf dem Weg zur Berufsschule oder auf der Fahrt in den Betrieb. Dies thematisierten fünfzehn verschiedene Unfallversicherungsträger, darunter Bayer. GUVV und Bayer. LUK, gemeinsam an einem Stand unter dem Kampagnenlogo „Risiko raus!“.

Die zweijährige Kampagne „Risiko raus!“ zielt auf mehr Verkehrssicherheit, sowohl im Betrieb wie auf den Straßen.

Absoluter Anziehungspunkt für die Jugendlichen war der Pkw-Überschlagsimulator, der ein Gefühl dafür vermittelte, welche Sicherheit ein Gurt bietet, wenn man plötzlich auf dem Kopf steht. Ähnlich begehrt war der Motorradsimulator, der ständig von Teenagern umringt war. Auf einem Standfahrrad konnten die Besucher ihre Reaktionsfähigkeit testen: Während der Fahrt in höherem Tempo tauchten im Film plötzlich Verkehrsteilnehmer und Hindernisse auf, die ein Bremsmanöver nötig machten. Der Computer ermittelte, ob die Reaktionszeit wirklich kurz genug war, um einen Unfall zu verhindern. Hier stellten viele Testpersonen, die in rasantem Tempo begonnen hatten, fest, dass eine gemäßigte Fahrweise mehr Sicherheit bietet. Ein weiterer Klassiker der Verkehrserziehung, der Rauschbrillen-Parcours, vermittelte den Jugendlichen, wie unsicher man sich unter Alkoholeinfluss bewegt.

Die zahlreichen Aktionsmöglichkeiten und Darbietungen, nicht zuletzt die Späße des Nikolaus auf Stelzen, bewirkten, dass der Stand die ganzen vier Tage über einen hohen Zulauf hatte und auch mehrmals gefilmt wurde. Damit wurde das positive Echo vor Ort und in der Medienberichterstattung bestätigt.



Autorin:
Katja Seßlen, Geschäftsbereich
Prävention beim Bayer. GUVV

Serie: Das wissenswerte Urteil

Ins Konzert mit einer Schülergruppe – ein Grenzfall für den Unfallversicherungsschutz

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.



Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst nicht nur die Berufstätigkeit, sondern erstreckt sich darüber hinaus auch auf die notwendigen Vorstufen der beruflichen Erwerbstätigkeit in allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen. Nach dem Gesetzeswortlaut sind daher auch Schüler „während des Besuchs“ der genannten Schulen in den Versicherungsschutz einbezogen. Aufbauend auf dieser Formulierung des Gesetzgebers wird der Umfang des Versicherungsschutzes maßgeblich durch den sogenannten „organisatorischen Verantwortungsbereich“ der Schule bedingt.

Ein Fachbegriff zur Eingrenzung des versicherten Bereiches

Zum „organisatorischen Verantwortungsbereich“ und damit zum versicherten Schulbesuch gehört zunächst der Unterricht selbst sowie die Teilnahme an allen im Lehrplan vorgesehenen Veranstaltungen einschließlich z. B. von Arbeitsgemeinschaften, Schulsport oder Fördergruppen. Zum Schulbesuch zählen aber auch Veranstaltungen, die – ohne in den Lehrplan aufgenommen zu sein – in wesentlich innerer

Beziehung zur Ausbildung stehen. Dies können auch Schulfeste, gemeinsame Klassenfahrten, die Teilnahme am Schulchor oder am Schulorchester sowie gemeinsame Theater- und Kinobesuche sein. Allerdings besteht bei derartigen Veranstaltungen bereits eine erhebliche Nähe zu Verrichtungen und Tätigkeiten, die auch aus rein privaten Interessen, wie z. B. der Pflege eines Hobbys, heraus unternommen werden. Und dann kann eine Abgrenzung zum versicherten Bereich sehr schwierig werden.

UV-Schutz nicht nur im Unterricht – aber unter welchen Voraussetzungen ist ein Konzertbesuch mit einer Schülergruppe eine schulische Veranstaltung?

Versicherte Schulveranstaltungen sind dadurch gekennzeichnet, dass aus Sicht der Schüler und Eltern die Veranstaltung von der Schule noch wesentlich organisatorisch getragen wird und daher insgesamt auch als eine Schulveranstaltung eingestuft werden kann. Nicht versichert ist demgegenüber eine Veranstaltung, die als „Privatvergnügen“ von der Schule oder einzelnen Lehrern lediglich nur mit Rat

und Tat gefördert wird. Das Gesamtbild der Veranstaltung wird z. B. auch durch die Art ihrer Ankündigung sowie durch die Funktion geprägt, die mitfahrende Lehrkräfte wahrnehmen; ob sie beispielsweise aus privaten Motiven die Fahrt organisieren oder in ihrer Funktion als Lehrer echte Betreuungs- und Aufsichtsbefugnisse ausüben.

Wann ist nun also gemessen an diesen Maßstäben z. B. ein Konzertbesuch noch dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule zuzurechnen? Diese Abgrenzung kann in der Praxis sehr schwierig sein. Das Bayerische Landessozialgericht (Bay. LSG v. 21.10.97; Az.: L 3 U 119/96) hatte über folgenden Sachverhalt zu urteilen:

Der Sachverhalt

In dem dem Urteil zugrunde liegenden Geschehen verunglückte ein Schüler auf dem Heimweg von einem Percussionkonzert, das er zusammen mit den anderen Mitgliedern des in seiner Schule als Wahlunterricht angebotenen Percussionensembles besucht hatte. Der Besuch des Percussionkonzerts hatte auf Anregung des Musiklehrers der Schule stattgefunden, der auch gleichzeitig Leiter des in der Schule als Wahlunterricht angebotenen Percussionensembles war. Maßgeblich für die Entscheidung des Gerichtes war, ob die Schüler und Eltern aufgrund des objektiven Gesamtbildes der Veranstaltung unter Berücksichtigung der Planung, Ankündigung und Durchführung des Besuchs des Percussionkonzerts nachvollziehbar davon ausgehen konnten, dass es sich noch um eine von der Schule getragene Veranstaltung handele.

Eine Abendveranstaltung ist kein Schulunterricht

Eindeutig war, dass es sich bei dem Konzertbesuch weder um Unterricht noch um eine unterrichtsähnliche Veranstaltung oder um eine von der Schule organisato-

risch getragene sonstige Schulveranstaltung gehandelt hat. Der eigentliche Unterricht im Wahlfach „Percussionensembles“ erfolgte während der dafür von der Schule angesetzten Unterrichtsstunden. Der Konzertbesuch war demgegenüber weder von der Schule noch vom Ensembleleiter als verpflichtende Ergänzung dieses Unterrichts angesetzt. Eine ausdrückliche Veranlassung oder auch nur Genehmigung des Konzertbesuchs durch die Schulleitung war ebenfalls nicht erfolgt.

Was war die Sichtweise der Schüler und Eltern?

Die alleinverbleibende Frage war damit, ob Schüler und Eltern nachvollziehbar davon ausgehen konnten, dass es sich bei dem Konzertbesuch um eine von der Schule organisatorisch getragene Schulveranstaltung gehandelt habe. Immerhin hatte der Musiklehrer und Leiter des schulischen Percussionensembles zum Besuch des Konzerts geraten; ferner hatte der Musiklehrer auch die Vorbestellung der Karten übernommen und es ermöglicht, dass bis auf eine Ausnahme die gesamte Ensemblegruppe zu dem Konzert fuhr, wobei der Musiklehrer auch einige jüngere Schüler im eigenen Fahrzeug mitgenommen hatte. Die Schüler und deren Eltern hätten auch den Eindruck gehabt, dass ein Bezug zum eigenen als Wahlfach in der Schule ausgeübten Percussionensemblespiel insofern bestand, als dass die Mitglieder des Ensembles durch bloßes Abschauen von einem „Könner“ neue Techniken lernen könnten und Anregungen für einen etwaigen Einbau neuer Instrumente in das schulische Ensemble hätten gewinnen können.

Hat der subjektive Eindruck eine ausreichende Stütze in den objektiven Gegebenheiten?

Nach Auffassung des Gerichtes war dieser subjektive Eindruck der Eltern und Schüler aber in den tatsächlichen Gegebenheiten des Sachverhaltes nicht ausreichend objektiv begründet. Denn tatsächlich hatte nicht die Schule, sondern nur ein einzelner Lehrer den Besuch des Konzerts angeregt oder empfohlen. Die Empfehlung eines Konzertbesuchs durch einzelne Lehrer

kann nach Auffassung des Gerichtes objektiv nicht als Hinweis auf eine Schulveranstaltung gewertet werden. Derartige Empfehlungen sind in erster Linie auf das Freizeitverhalten der Schüler ausgerichtet, dessen Gestaltung den Schülern freisteht und auf das die Schule organisatorisch keinen Einfluss hat und auch nicht nehmen will. Ob der einzelne Schüler das empfohlene Konzert tatsächlich besucht oder nicht, kann und soll von der Schule weder entscheidend beeinflusst werden, noch kann es, da außerhalb des eigentlichen Unterrichtsstoffes stehend, der Notengebung zugrunde gelegt werden.

Das Gesamtbild einer Veranstaltung ist maßgeblich

Die Schule als Organisationseinheit hatte mit dem Besuch des Konzerts nichts zu tun. Die Schulleitung als verantwortliche Stelle für die Organisationseinheit Schule hatte keinerlei Kenntnis von dem geplanten Konzertbesuch. Sie konnte dem gemäß für diesen Konzertbesuch auch nicht werben und hat dies auch nicht getan. Auch der sonstige äußere Ablauf des Konzertbesuchs konnte die subjektive Einschätzung, es handele sich um eine Schulveranstaltung, nicht in ausreichendem Maße objektiv stützen. So war die Empfehlung des Musiklehrers erkennbar aus dessen eigener privater Begeisterung für das Percussionspiel heraus erfolgt und nicht etwa deshalb geschehen, weil er sich von dem Konzertbesuch für seine Schüler ein wesentliches Dazulernen zugunsten des schulischen Percussionensembles versprochen hätte, weil dazu Spiel und Können des Künstlers im Konzert und der Schüler viel zu unterschiedlich gewesen waren.

Auch die Vorbestellung der Konzertkarten durch den Musiklehrer machte die Veranstaltung nicht zu einer Schulveranstaltung. Denn das Verhalten des Musiklehrers konnte nicht die Annahme rechtfertigen, dass er durch die Vorbestellung der Karten seine Schule in die Verantwortung für den Konzertbesuch nehmen wollte, da nach Auffassung des Gerichtes die Vorbestellung insgesamt nicht über das hinausging,

was auch Privatpersonen für eine Gruppe Gleichgesinnter vor einem Konzertbesuch tun würden.

Keine beherrschende Gestaltung durch die Schule

Schließlich waren auch weder die Hinfahrt noch die Heimfahrt von der Schule bzw. dem Musiklehrer maßgeblich organisiert worden. Zwar hatte der Lehrer in Absprache mit den Eltern die zwei jüngsten Mitglieder des Ensembles im eigenen Pkw mitgenommen, jedoch war den anderen Konzertbesuchern frei gestellt, wie sie zu dem Konzert kommen würden, ob z. B. mit der Bahn oder dem Auto. Dies legte objektiv den Schluss nahe, dass weder von dem Musiklehrer eine schulische Veranstaltung geplant war, noch dass bei den Eltern objektiv ein derartiger Eindruck hervorgerufen werden konnte. Um zumindest im Ansatz eine Organisationshoheit der Schule begründen zu können, hätte der Musiklehrer sich um eine Absicherung seitens der Schulleitung bemühen müssen, indem z. B. eine ausdrückliche Genehmigung der Schulleitung eingeholt wird und in diesem Zuge auch – wie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule üblich – Beginn und Ende der Veranstaltung für Schüler und Eltern klar erkennbar festgelegt werden. In diesem Fall hat es jedoch – und dies rundete nach Auffassung des Gerichtes das Gesamtbild der Veranstaltung im Sinne einer rein privaten Angelegenheit ab – keinerlei offizielle Benachrichtigung bezüglich des Percussionkonzerts seitens der Schule bzw. Schulleitung an die Schüler oder deren Eltern, auch nicht seitens des Musiklehrers, gegeben, wie dies sonst bei offiziellen Schulveranstaltungen wie z. B. Orchesterfahrten stets gehandhabt worden war.

Daher handelte es sich bei dem Konzertbesuch um private Freizeitgestaltung, mag zum Besuch der Veranstaltung auch eine Lehrkraft angeregt haben. Der Besuch des Konzerts und damit auch die Heimfahrt waren dem privaten und damit unversicherten Lebensbereich zuzuordnen.

*Autor: Rainer Richter
Leiter der Rechtsabteilung des Bayer. GUVV*

Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab, bei denen wir Sachbearbeitern in Kommunen, staatlichen Verwaltungen oder selbständigen Unternehmen weiterhelfen konnten.

Herr K. aus K. fragt:



„Unter den Erzieherinnen unserer Kindertagesstätte wird diskutiert, ob für Übernachtungen mit den Vorschulkindern ein Unfallversicherungsschutz für die Erzieherinnen besteht, nachdem die höchstzulässige Arbeitszeit in diesen Fällen überschritten wird.“

Ich bitte um Stellungnahme, ob diese Befürchtungen zutreffen und ob und wie wir Abhilfe schaffen können.“

Antwort:



„Sehr geehrter Herr K., wir gehen davon aus, dass es sich bei der geschilderten Veranstaltung („Übernachtung mit Vorschulkindern“) um eine offizielle, vom Markt K. (als Träger der Einrichtung) genehmigte Veranstaltung des Kindergartens handelt und im Rahmen der pädagogischen Arbeit im Kindergarten durchgeführt wird.“

In diesem Fall besteht Versicherungsschutz für die Dauer der Veranstaltung sowohl für die im Kindergarten aufgenommenen Kinder als auch für die Erzieherinnen der Einrichtung. Unerheblich ist hierbei, ob die höchstzulässige Arbeitszeit am Tag der Veranstaltung überschritten wird.“

Frau N. von der LVS-Schule erkundigt sich:



„Als Lehrerin an der LVS-Schule bin ich mit der Organisation der Abschlussfeier für unsere Absolventen betraut.“

Für uns stellt sich dieses Schuljahr das Problem, dass der Vermieter des gemieteten Saals eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung für eventuell durch Schüler auftretende Schäden verlangt. Aus diesem Grund muss auch ich klären, ob im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung auch Haftpflichtschäden durch unsere Schüler im Rahmen der Schulveranstaltung abgedeckt sind.“

Antwort:



„Sehr geehrte Frau N., in der gesetzlichen Unfallversicherung sind ausschließlich Personenschäden der Versicherten geregelt. Wegen eventueller Haftpflichtansprüche müssen Sie sich mit der kommunalen Haftpflichtversicherung oder einem privaten Versicherungsunternehmen in Verbindung setzen.“

Frau A. aus W. hatte folgende Frage:



„In unserer Berufsschule befindet sich eine Schülerin, die aufgrund eines gebrochenen Unterarms von ihrem Arzt arbeitsunfähig geschrieben wurde. Da die Ausbildung aus theoretischen und praktischen Anteilen besteht und im Moment die Schülerin den Theorieblock besucht, eröffnen sich für uns folgende Fragen:

Darf die Schülerin trotz Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung die Schule besuchen?

Wenn ja, wird hierfür eine sogenannte Schulfähigkeitsbescheinigung, ausgestellt durch einen Arzt, benötigt?

Ist die Schülerin gesetzlich unfallversichert, falls sie erneut verunfallen sollte?

Für Ihre Unterstützung und Klärung des Sachverhalts wären wir Ihnen dankbar und bitten um zeitnahe Auskunft.“

Antwort:



„Sehr geehrter Herr A., der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung ist ausschließlich vom tatsächlichen Schulbesuch abhängig. Dies bedeutet, dass die Schülerin auch dann versichert ist, wenn sie trotz Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung die Schule besucht und dabei einen Unfall erleidet. Eine Schulfähigkeitsbescheinigung ist hierfür nicht erforderlich.“

Frau R. aus der B. fragt:



„Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte Sie um Mitteilung, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Tagespflegekinder gesetzlich unfallversichert sind.“

Antwort:



„Sehr geehrte Frau R., Kinder, die von einer Tagespflegeperson („Tagesmutter“) betreut werden, sind gesetzlich unfallversichert, wenn die Tagespflegeperson vom zuständigen Jugendamt als geeignete Tagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch) anerkannt ist. Eine entsprechende Auskunft wird Ihnen Ihr zuständiges Jugendamt geben.“



Weitere Informationen finden Sie auch in der Broschüre „UV-Schutz für Kinder in Tagespflege“, die Sie von unserer Internetseite herunterladen können:

➔ www.guvv-bayern.de/Internet_I-Frame/Files/PDF/UV_Kinder_Tagespflege.pdf“.

Herr K. von der Verwaltungsgemeinschaft E. erkundigt sich:



„Ich bin noch nicht so lange in der Personalabrechnung und habe eine Frage: bei Vorliegen eines Arbeitsunfalls und der Arbeitnehmer wird krank geschrieben, übernimmt der Bayer. GUVV auch die entstehenden Kosten der Lohnfortzahlung oder nur die ärztlichen Behandlungskosten?“

Antwort:



„Sehr geehrter Herr K., die gesetzliche Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gilt auch nach Eintritt eines Arbeitsunfalls. Erst nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums, in der Regel sechs Wochen, erhalten arbeitsunfähige Unfallopfer Verletztengeld vom jeweiligen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.“

Der Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung ist durch das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) geregelt. Die Erstattung von Entgeltfortzahlungskosten an den Arbeitgeber ist darin nicht vorgesehen und kann somit mangels gesetzlicher Grundlage auch nicht erfolgen.“

Herr B. von der Sparkasse in A. erkundigt sich:



„Für einen ausgewählten Kreis von Mitarbeitern (die 25 besten Kollegen/innen) werden wir einen Incentive-Tag durchführen. An diesem Tag werden unter anderem Aktivitäten wie Quadfahren angeboten. Die outdoor-Aktivitäten werden rein spaßorientiert durchgeführt (kein Wettbewerb). Die Teilnahme ist selbstverständlich freiwillig, die Teilnehmer werden für diesen Tag freigestellt (kein Urlaub!).“

Uns stellt sich die Frage, ob für diesen Tag eine extra Unfallversicherung abgeschlossen werden muss oder ob dieser Tag (inklusive Wegstrecke für Hin- und Rückfahrt) beim Bayer. GUVV mitversichert ist?“

Antwort:



„Sehr geehrter Herr B., Incentive-Tage stehen nach ständiger Rechtsprechung nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, da bei derartigen Veranstaltungen die Belohnung der Teilnehmer für bereits geleistete Arbeit im Vordergrund steht. Da nicht alle Betriebsangehörigen teilnehmen können, können Incentive-Tage auch nicht unter dem Gesichtspunkt der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung versichert werden.“

*Autor: Klaus Hendrik Potthoff,
stv. Leiter des Geschäftsbereichs
Rehabilitation und Entschädigung
beim Bayer. GUVV*

Ehrenamtliche Helfer unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung

Zensus 2011

Die letzte vollständige Volkszählung im Gebiet der „alten“ Bundesrepublik war ursprünglich für 1981 geplant, wurde aber wegen erheblicher rechtlicher Bedenken wiederholt verschoben. Erst das „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983 schaffte hier Klarheit und ebnete den Weg zur Volkszählung. Diese fand aber trotz der höchstrichterlichen Entscheidung unter erheblichem Protest der Volkszählungsgegner und dem Boykott zehntausender Bürger statt.



In der Folgezeit verzichtete die Bundesrepublik wegen der mangelnden Akzeptanz einer Volkszählung und ihren hohen Kosten auf eine erneute vollständige Erhebung: die 1987 gewonnenen Daten wurden durch statistische Fortschreibungen aktualisiert. Diese wurden dann zum Beispiel dem Länderfinanzausgleich und dem kommunalen Finanzausgleich zu Grunde gelegt. Stichproben ergaben aber eine immer höhere Abweichung der berechneten Werte von der tatsächlichen Bevölkerungssituation, so dass eine erneute vollständige Erhebung notwendig wurde. Zudem schreibt die Europäische Union den Mitgliedstaaten vor, ab 2011 mindestens alle 10 Jahre eine Volkszählung durchzuführen. Die große Koalition aus CDU, CSU und SPD beschloss daher 2006 den Zensus 2011.

Im Gegensatz zur Volkszählung 1987 liegen aber heute viele Daten bereits in elektronischer Form bei Behörden vor. Der Zensus 2011 stützt sich im Wesentlichen auf diese Register und verknüpft die Meldebestände unter Beachtung strenger datenschutzrechtlicher Vorgaben. Darüber hinaus wird etwa jeder zehnte Einwohner Deutschlands von Interviewern befragt werden. Die Interviews werden verstärkt in Kommunen über 10.000 Einwohnern durchgeführt.

Die Befragung von mehr als acht Millionen Menschen kann schon aus Kostengründen nicht nur von öffentlichen Beschäftigten durchgeführt werden. Der Staat ist hier auf die Mithilfe einer großen Zahl ehrenamtlicher Helfer angewiesen, die als sogenannte „Erhebungsbeauftragte“ die Bürger aufsuchen und ihnen beim Ausfüllen der Fragebögen helfen.

Die Erhebungsbeauftragten stehen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Versicherungsschutz umfasst nicht nur die eigentliche Befragung der Bürger, sondern auch die damit verbundenen Wege, die Teilnahme an Vorbereitungs- und Fortbildungsveranstaltungen sowie den Transport und die Abgabe der Erhebungsbögen.

Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt nach einem Unfall die Kosten für die ambulante und stationäre Heilbehandlung, alle Arznei- und Heilmittel sowie sonstige notwendige Rehabilitationsmaßnahmen. Der behandelnde Arzt sollte darauf hingewiesen werden, dass sich der Unfall bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit ereignet hat; die Praxisgebühr entfällt dann. Falls sich ein Unfall ereignet, sollte dieser von der Erhebungsstelle binnen drei Tagen dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband gemeldet werden.

*Autor: Klaus Hendrik Potthoff,
stv. Leiter des Geschäftsbereichs
Rehabilitation und Entschädigung
beim Bayer. GUVV*



Bekanntmachung

Sitzungstermine

Die konstituierende Sitzung der neugewählten Vertreterversammlung des Bayer. GUVV findet am **Mittwoch, dem 06. Juli 2011, um 11.00 Uhr**, in 80805 München, Ungererstraße 71, EG, Raum 051/050 statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses des Bayer. GUVV

Elmar Lederer

Rückfragen/Anmeldungen bitte bei Frau Ruhland, Tel. 089/36093-111, E-Mail: bsv@bayerguvv.de

SICHER UNTERWEGS

Samstag, 21. Mai 2011
Verkehrssicherheitstag 2011

Verkehrssicherheitstag 2011 Risiko raus!

Samstag, 21. Mai 2011, auf dem Odeonsplatz in München

„Risiko raus!“ heißt es am 21. Mai 2011 auf dem Odeonsplatz in München. Dann informieren Berufsgenossenschaften und Unfallkassen mit einem vielfältigen Unterhaltungsprogramm über Risiken beim Fahren und Transportieren. Die Veranstaltung ist das Kampagnenhighlight im Jahr 2011. Mit dabei sind Partner wie Polizei, der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) und Automobilhersteller.

Schnelligkeit fasziniert, sie bringt aber auch Gefahren mit sich. Wer beruflich oder in seiner Freizeit viel mobil ist, weiß, wie leicht ein Unfall geschehen kann. Das zeigen auch die Statistiken: Allein auf dem Weg zur Arbeit und zur Schule verunglücken jedes Jahr mehr als 170.000 Menschen – über 500 davon tödlich. Grund genug für die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen gemeinsam mit ihrem Dachverband, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), die Präventionskampagne „Risiko raus!“ ins Leben zu rufen. Zwei Jahre lang informiert und sensibilisiert sie für Gefahren beim Fahren und Transportieren.

Auch beim Verkehrssicherheitstag 2011 Risiko raus! auf dem Münchner Odeonsplatz steht der Spaß an einer sicheren Mobilität im Zentrum. Bei Vorführungen und Mitmachaktionen werden die Risiken auf dem Schulweg,

beim Autofahren oder bei der Ladungssicherung für die Besucherinnen und Besucher erfahrbar gemacht. Vom „Toten Winkel“ über den richtigen Kindersitz für das Auto, das sichere Fahrrad bis zum Fahrassistenzsystem für den Pkw – zu jedem Thema gibt es etwas. Fahr simulatoren und ein Rollstuhlparcours bieten Möglichkeiten zum Ausprobieren der eigenen Fähigkeiten. Auf der zentralen Bühne gibt es Livemusik und Unterhaltung. Der Besuch der Veranstaltung ist kostenfrei.

Partner des Verkehrssicherheitstags 2011 sind unter anderem der ADAC, der Deutsche Verkehrssicherheitsrat DVR, die DEKRA AG, die MAN AG, die BMW AG, die Audi AG, die Münchner Feuerwehr, die Verkehrspolizeiinspektion München, die Verkehrswacht München, die Landesverkehrswacht sowie das Kreisverwaltungsreferat München. Mit dabei sind neben Bayerns Innenminister Joachim Herrmann auch Dr. Walter Eichendorf, stv. DGUV-Hauptgeschäftsführer und DVR-Präsident, und der Dritte Bürgermeister der Landeshauptstadt München, Hep Monatzeder.

Weitere Informationen zum Verkehrssicherheitstag 2011 Risiko raus! gibt es im Internet unter www.risiko-raus.de.



www.risiko-raus.de

VERKEHRS- SICHERHEITSTAG 2011

Samstag, 21. Mai 2011
Odeonsplatz München



Bayerischer GUVV
Bayerische LUK
Unfallkasse München